

## Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

### betreffend Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend Nutzung der Schuladministrationslösung SAL

2023/276

vom 21. August 2023

| Das Wichtigste in Kürze      |  |
|------------------------------|--|
| <b>Inhalt der Vorlage</b>    | Die Schuladministrationslösung (SAL) ist seit 2016 die zentrale Informatikanwendung der öffentlichen Schulen. In der SAL werden die Personen-Stammdaten, die Noten und Zeugnisse, das Raum- und Zeitmanagement sowie die Stellvertretungen und die Absenzen geführt. Bisher kann die SAL von den Schulleitungen, Schulsekretariaten, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag genutzt werden. Es hat sich gezeigt, dass für einen effizienten Einsatz der SAL auch weitere an den Schulen tätige Personen damit arbeiten können sollten. Zudem sollen im Zusammenhang mit dem Anschluss der Berufsfachschulen an die SAL die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe einen ihrem Auftrag entsprechenden Zugriff auf die Daten ihrer Berufslernenden erhalten. Um den genannten Personen einen Zugriff auf die SAL zu ermöglichen, ist eine Anpassung von § 59d des Bildungsgesetzes notwendig, die der Regierungsrat mit vorliegendem Geschäft beantragt. Zudem sollen in § 59d Absatz 3 des Bildungsgesetzes die Begriffe «Zugang» und «Zugriff» zu beziehungsweise auf die SAL geklärt werden. |
| <b>Beratung Kommission</b>   | Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betonte, dass Änderungen der Zugriffsrechte auf die SAL mit grosser Sorgfalt behandelt werden müssten. Die konkret beantragte Erweiterung des berechtigten Personenkreises wurde in der Kommission kontrovers diskutiert und kritisch hinterfragt. Letztlich zeigte sich die Kommission jedoch überzeugt, dass mit den Daten in der SAL umsichtig umgegangen wird.<br>Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.   |
| <b>Antrag an den Landrat</b> | Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.<br>Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.   |

## **1. Ausgangslage**

Die Schuladministrationslösung (SAL) ist seit 2016 die zentrale Informatikanwendung der öffentlichen Schulen. In der SAL werden alle Personen-Stammdaten (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal und Schülerinnen und Schüler), die Noten und Zeugnisse (Promotion), das Raum- und Zeitmanagement (Zimmerzuteilung und Stundenplan) sowie die Stellvertretungen und die Absenzen geführt. Alle angeschlossenen kantonalen Schulen und die sich beteiligenden Primarschulen sowie die kantonale Verwaltung greifen auf einen zentralen Server zu und arbeiten mit einer gemeinsamen Datenbasis. Dies vereinfacht den Informationsfluss zwischen allen am Schulbetrieb Beteiligten und die Schülerinnen- und Schülerdaten müssen für die ganze Schullaufbahn nur noch einmal erfasst zu werden. Schulinterne Prozesse können transparent und in extra dafür geschaffenen Gefässen abgewickelt werden. Die Schulverwaltungen besorgen ihre Administration des Unterrichts und der Mitarbeitenden in der SAL. Ab der Sekundarstufe I können auch Schülerinnen, Schüler und Eltern in einem begrenzten Umfang ihre persönlichen Daten wie Prüfungsergebnisse oder Absenzen selbstständig einsehen. Bei der kantonalen Verwaltung sind wichtige Arbeitsprozesse wie beispielsweise die Personaladministration mit der SAL verknüpft.

Bisher kann die SAL seitens Schulorganisationen von den Schulleitungen, Schulsekretariaten, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag genutzt werden. Sie können die in der SAL geführten Daten abfragen beziehungsweise bearbeiten. Es hat sich gezeigt, dass für einen effizienten Einsatz der SAL auch weitere an den Schulen tätige Personen damit arbeiten können sollten. Dies betrifft sowohl Mitarbeitende mit unterrichtsergänzenden Fachfunktionen (z. B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Klassenassistenten), die nicht unter den Begriff Lehrpersonen subsumiert werden können, als auch Mitarbeitende in Schulbibliotheken und bei den Hausdiensten, Religionslehrpersonen sowie Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden mit schulbezogenen Aufgaben (z. B. Schulsozialarbeitende). Zudem sollen im Zusammenhang mit dem Anschluss der Berufsfachschulen an die SAL ([2022/40](#)) die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe einen ihrem Auftrag entsprechenden Zugriff auf die Daten ihrer Berufslernenden erhalten. Um den genannten Personen einen Zugriff auf die SAL zu ermöglichen, ist eine Anpassung von § 59d des Bildungsgesetzes notwendig, die der Regierungsrat mit vorliegendem Geschäft beantragt. Schliesslich hat sich gezeigt, dass in der geltenden Formulierung von § 59d Absatz 3 des Bildungsgesetzes die Begriffe «Zugang» und «Zugriff» zu beziehungsweise auf die SAL nicht eindeutig verwendet werden. Dies soll im Zuge der Erweiterung des berechtigten Personenkreises geklärt werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 1. und 15. Juni 2023 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller beraten. Christoph Straumann, Leiter Abteilung Informatik Schulen, stellte der Kommission das Geschäft vor.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betonte die Wichtigkeit, dass Änderungen der Zugriffsrechte auf die SAL mit grosser Sorgfalt behandelt werden. Die konkret beantragte Erweiterung des berechtigten Personenkreises wurde kontrovers diskutiert und kritisch hinterfragt. Es solle unbedingt sichergestellt werden, so ein Votum eines Kommissionsmitglieds, dass die Kinder und Jugendlichen nicht zu «gläsernen Schülerinnen und Schülern» werden. Die Ausführungen seitens Verwaltung im Rahmen der Sitzungen und die detaillierteren Informationen betreffend Berechnung

gungskonzept konnten letztlich aber die ganze Kommission überzeugen, dass mit den Daten in der SAL umsichtig und nach bestem Wissen und Gewissen umgegangen wird.

– *Erweiterung des Personenkreises (§ 59d Abs. 2)*

Zahlreiche Fragen betrafen § 59d Absatz 2, in dem diejenigen Stellen definiert sind, die Daten in der SAL abfragen oder sich diese systematisch melden lassen beziehungsweise Daten selber bearbeiten dürfen. Während heute die **berechtigten Dienststellen der BKSD** separat aufgeführt sind, soll es in Buchstabe e neu heissen «die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion». Dies führte zur Frage, weshalb alle Dienststellen der BKSD einen Zugriff auf die SAL erhalten sollen. Die Verwaltung erklärte, dass auf Verordnungsebene geregelt werden soll, welche Dienststellen ihren Zuständigkeiten entsprechend auf welche Daten Zugriff erhalten. Vorgesehen seien das Generalsekretariat, das Amt für Volksschulen (AVS) und die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH). Die Direktion schlug sodann vor, in die Kommentierung von § 59d Absatz 3 Buchstabe e folgenden Satz aufzunehmen:

*Die berechtigten Dienststellen der BKSD sind ihren Zuständigkeiten entsprechend das Generalsekretariat, die Dienststelle AVS und die Dienststelle BMH.*

Es sei zudem beabsichtigt, im Rahmen der Revision der **Verordnung über den Betrieb der Schuladministrationslösung SAL (Vo SAL)** in 3 § Absatz 5 Buchstabe g folgende Anpassung vorzunehmen:

*e. Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Generalsekretariat, AVS und BMH entsprechend ihren Zuständigkeiten)*

Ein Entwurf der angepassten Verordnung liege zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor, da diese auf die Änderungen im Zusammenhang mit den neuen Führungsstrukturen ([2021/567](#) und [2021/568](#)) abgestimmt werden müsse, die noch nicht in Kraft getreten seien.

Die Kommission begrüsst sowohl die Ergänzung der Kommentierung als auch den Vorschlag für die Verordnungsanpassung. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich lediglich noch, ob nicht auch das **Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB)** als berechtigte Dienststelle definiert werden müsste. Seitens Direktion wurde bestätigt, dass es dazu Überlegungen gegeben, man sich aber bewusst dagegen entschieden habe. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter der Sekundarstufe, die formal beim AKJB angestellt sind, seien explizit als Gruppe aufgeführt. Es sei zwar möglich, dass das AKJB zum Erlangen von Steuerungswissen Zugang zu gewissen Daten benötigen könnte. Solche Auswertungen würden aber jeweils über einen gesonderten Auftrag durch die Abteilung Informatik Schulen der BKSD erledigt, da dafür meist ein Zugriff sowohl auf den zentralen Mandanten als auch auf verschiedene Schulmandanten benötigt werde.

Aufgrund diverser kritischer Nachfragen zu weiteren Stellen, die Zugriff auf die SAL haben oder erhalten sollen, legte die BKSD im Hinblick auf die zweite Lesung des Gesetzestextes einen ersten Entwurf der überarbeiteten **Berechtigungsmatrix** vor. In dieser wird dargelegt, wer auf welche Daten lesenden oder verändernden Zugriff haben soll. Sie ist Anhang der Vo SAL (aktuell geltende Matrix: [Vo SAL Anhang 1](#)). Die Matrix basiert auf dem «Need-to-know-Prinzip». Das heisst, dass jede berechtigte Person nur sieht, was sie braucht, um ihren Auftrag zu erfüllen. So bräuchten etwa die Mitarbeitenden der Hausdienste Zugriff auf die Stundenpläne, um Arbeiten in den Schulzimmern planen zu können. Die Kommission bedankte sich für den Entwurf der Matrix. Dieser könne die vorhandenen Bedenken ausräumen, indem er zeige, dass die Zugriffsrechte sinnvoll und vorsichtig vergeben werden.

Anlass für Rückfragen gaben einzig die vorgesehenen Berechtigungen für das **Statistische Amt** und die **Religionslehrpersonen**. Ein Kommissionsglied wunderte sich, dass das Statistische Amt Namen und Vornamen der Schülerinnen und Schüler einsehen können soll. Die Verwaltung erklärte dazu, dass diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen worden seien und davon ausgegangen werde, dass die Daten beim Statistischen Amt anonymisiert würden. Die Frage werde für die definitive Verordnungsanpassung noch geklärt; es handle sich bei der Matrix lediglich um einen ersten Entwurf. Hinsichtlich der Religionslehrpersonen wurde aus den Reihen der Kommission das

Anliegen eingebracht, dass diese die Konfession der Schülerinnen und Schüler einsehen können sollen. Die Kirchen bräuchten diese Angabe für die Planung des Religionsunterrichts und für die anteilmässige Verteilung der Kosten untereinander. Die Verwaltung wies darauf hin, dass es sich hierbei um eine administrative Angelegenheit handle, die Sache der Schulleitung und nicht der Fachlehrpersonen sei. Die Kirchen könnten diese Daten bei der Schulverwaltung abfragen. Die Matrix orientiere sich vielmehr an der Schulpraxis, weshalb die Religionslehrpersonen wie andere Fachlehrpersonen behandelt würden, auch wenn ihre Anstellungsbehörde eine andere sei. Das Anliegen könne aber im Zuge der Verordnungsanpassung geprüft werden.

Ein Kommissionsmitglied interessierte überdies die Regelung betreffend **Sonderschulheime oder Heime** im Allgemeinen. Die Verwaltung erklärt, dass Sonderschulheime nicht an die SAL angeschlossen seien. Wohne ein Kind in einem Heim, besuche aber eine öffentliche Schule, dann könne das Schulheim, wenn es entsprechend legitimiert sei, auf die SAL zugreifen. Dies zu prüfen, liege in der Verantwortung der Schulleitungen. In der SAL stünden pro Kind drei Datensätze für «Erziehungsberechtigte» zur Verfügung.

Die Kommission liess sich des Weiteren aufzeigen, dass die Ausweitung auf Personen, die in **schulergänzenden Angeboten** arbeiten (z. B. Mitarbeitende der Mittagstische), im Anschluss an die Vernehmlassung nochmals geprüft worden ist. Die Prüfung habe ergeben, dass dies aus Gründen des Datenschutzes und der Systematik des Bildungsgesetzes nicht möglich sei. So dürften gemäss § 4b Absatz 2 des Bildungsgesetzes nur Fachpersonen der Schulorganisation Daten in der SAL bearbeiten. Irgendwo müsse beim Zugriff (direkter Login) eine Grenze gezogen werden. Die Mitarbeitenden der Mittagstische könnten jedoch über die Schulsekretariate den Stand der Anmeldungen überprüfen oder die Kontaktdaten von Eltern erhalten.

– *Zugriff Erziehungsberechtigte*

Der Umstand, dass Erziehungsberechtigte nur über den Login ihrer Kinder Zugriff auf die SAL haben, wurde seitens Kommission als unschön bezeichnet. Die Kinder und Jugendlichen hätten durch das Ändern des Passworts die Möglichkeit, ihren Eltern den Zugriff auf die SAL zu blockieren. Die Eltern könnten so nicht mehr direkt sehen, wenn ihr Kind beispielsweise die Schule geschwänzt oder eine schlechte Note erhalten hat. Erfahrungen aus dem Schulalltag zeigten, dass solche Passwortwechsel teilweise rege gemacht würden. Die Direktion erklärte, dass ein separater Login für die Erziehungsberechtigten aus technischen Gründen zu komplex wäre, wie Abklärungen mit dem Anbieter gezeigt hätten. Die vielen unterschiedlichen Konstellationen (z. B. Patchwork-Familien, Kinder einer Familie besuchen unterschiedliche Schulen) könnten in der Struktur der SAL nicht sauber abgebildet werden.

Damit trotzdem sichergestellt werden könne, dass die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Kindern in jedem Fall Zugriff auf die SAL erhalten, schlug die Direktion vor, die **Kommentierung von § 59d Absatz 4** des Bildungsgesetzes um folgenden Satz zu ergänzen:

*Erziehungsberechtigte können die Zurücksetzung des Passworts zum Account von minderjährigen Schülerinnen, Schülern und Berufslernenden beim zuständigen Schulsekretariat verlangen.*

Ferner sei vorgesehen im Rahmen der Revision der **Vo SAL in § 3** einen neuen Absatz 5bis mit dem gleichen Wortlaut einzufügen. Die Kommission begrüsst sowohl die Ergänzung in der Kommentierung des Gesetzes als auch die in Aussicht gestellte Verordnungsanpassung.

Zur Frage, weshalb die Ausbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben auch nach **Erreichen der Volljährigkeit** der Lernenden Zugriff auf die SAL haben sollen, die Erziehungsberechtigten aber nicht mehr, erklärte die Verwaltung, dass der Zugriff durch die Ausbildungsverantwortlichen auf dem Rechtsverhältnis (Lehrvertrag) zwischen Lehrbetrieb und Lernenden basiere. Die Volljährigkeit spiele hierbei keine Rolle. Die Lehrbetriebe hätte nicht nur das Recht, gewisse Dinge einzusehen, sondern hätten auch die Aufgabe, in bestimmten Fällen zu handeln (Absenzen etc.).

Der Vorschlag eines Kommissionsmitglieds, die Schulen könnten eine **Gebühr für das Zurücksetzen des Passworts** für die SAL erheben, stiess zwar auf Verständnis, da das Zurücksetzen mit

einem Aufwand für die Schulsekretariate einhergeht, wurde jedoch von einer Kommissionsmehrheit abgelehnt. Würde eine Gebühr erhoben, müssten auch viele andere Dienstleistungen an den Schulen kostenpflichtig werden. Eine Gebühr wäre zudem mit grossem Administrationsaufwand verbunden (Einkassieren, Verbuchen etc.) und würde eine gesetzliche Grundlage benötigen. Im Allgemeinen sei es unüblich, dass für eine Passwortänderung etwas bezahlt werden muss. Eine Gebühr würde ferner der Angebotshaltung widersprechen, die mit der Ergänzung in der Kommentierung, dass Eltern bei Bedarf die Rücksetzung des Passworts verlangen können, zum Ausdruck gebracht werden soll.

– *Weitere Punkte*

Betreffend **Datensicherheit** verwies ein Kommissionsmitglied auf den Hackerangriff auf den Bildungsserver des Kantons Basel-Stadt (edubs.ch). Dieser sei trotz Zwei-Faktor-Authentifizierung gehackt worden, wohingegen für die SAL ein einfaches Passwort für den Login ausreiche. Die Verwaltung führte dazu aus, dass die Aufsichtsstelle Datenschutz die SAL auditiert habe, woraus ein Massnahmenkatalog entstanden sei, der derzeit umgesetzt werde. Aktuell würden erst Mitarbeitende der Schulverwaltung – also jene Personen, die mehr einsehen können als Lehrpersonen – eine Zwei-Faktor-Authentifizierung nutzen, wenn sie von ausserhalb des Schulnetzwerks auf die SAL zugreifen. Die Zwei-Faktor-Authentifizierung solle nun aber für alle Mitarbeitenden eingeführt werden, jedoch nicht für die Schülerinnen und Schüler.

Im Allgemeinen brachte ein Kommissionsmitglied ein, dass der **Onlineauftritt** der SAL verbesserungswürdig sei und es eine gute Mobilversion brauche.

– *Lesungen Gesetzestext und Detailberatung Landratsbeschluss*

Im Rahmen der **Lesungen des Gesetzestextes** beschloss die Kommission auf Antrag der Direktionsvorsteherin lediglich folgende Änderung, bei der es sich um die Korrektur eines Fehlers in der Vorlage handelt:

*IV.*

*Diese Teilrevision tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft, wobei die Änderung von § 59d Abs. 2 Bst. e und f aus LRV 2021/567 (siehe auch GS 2023.0186) nicht zum Tragen kommt.*

Die bereits oben erwähnten Ergänzungen in der Kommentierung des Gesetzes (§ 59d Abs. 3 Bst. e und § 59d Abs. 4) nahm die Kommission zustimmend zur Kenntnis. Sie brachte zudem das Anliegen ein, künftig über grundlegende **Änderungen auf Verordnungsstufe** (insb. Anpassung der Matrix) informiert zu werden. Die Direktion nahm das Anliegen auf.

Am Landratsbeschluss nahm die Kommission keine Änderungen vor.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

21.08.2023 / pw

### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Pascal Ryf, Präsident (bis 30. Juni 2023)

#### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission geänderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend Nutzung der Schuladministrationslösung SAL**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

# Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

## § 59b Abs. 1

<sup>1</sup> Aufgaben der SAL sind:

- a. **(geändert)** die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von Berufslernenden, von Erziehungsberechtigten, von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag;

## § 59d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (totalrevidiert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

<sup>1</sup> Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 10. Februar 2011<sup>1)</sup> erfüllt sind.

<sup>2</sup> Als berechnigte Stellen gelten:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen;
- b. die Mitglieder von Schulräten der kantonalen und der kommunalen Schulen;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen, die durch den Kanton oder die Gemeinden mit unterrichtsbezogenen Aufgaben an öffentlichen Schulen beauftragt sind;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden mit Aufgaben an den Schulen;

- e. die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- f. das Statistische Amt;
- g. die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung;
- h. die Religionslehrpersonen.

Das Weitere regelt die Verordnung.

<sup>3</sup> Berechtigte Personen ohne Anstellung an den kantonalen oder kommunalen Schulen unterstehen in Bezug auf die Nutzung der SAL den Weisungen der jeweiligen Schulleitung.

<sup>4</sup> Berechtigte Personen, die nicht dem Gesetz über die Information und den Datenschutz unterstellt sind, erhalten Zugriff nur bei Vorliegen eines Datenschutts-Revers.

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler bzw. Berufslernende sowie die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden haben Zugang zu den in der SAL vorhandenen eigenen Daten.

<sup>6</sup> Die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I bzw. die Berufslernenden haben überdies einen persönlichen elektronischen Zugriff auf die in der SAL für sie freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung.

<sup>7</sup> In den kommunalen Schulen entscheiden die Schulleitungen über den elektronischen Zugriff auf die in der SAL für die Schülerinnen und Schüler freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.



**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft, wobei die Änderung von § 59d Abs. 2 Bst. e und f aus LRV 2021/567 (siehe auch --> GS 2023.016) nicht zum Tragen kommt.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

## Synopse

### bksd\_20220201\_BildG\_SAL\_§ 59d

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **640**  
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht   | Fassung BKSK (Änderungen BKSK)  | Kommentierungen (Änderungen BKSK)   |
|---|---|---|
|   | <b>Bildungsgesetz</b>   |   |
|   | <i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>  |   |
|   | <b>I.</b>   |   |
|   | Der Erlass SGS <a href="#">640</a> , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:   |   |
| <b>§ 59b</b><br>Aufgabe<br><br><sup>1</sup> Aufgaben der SAL sind:<br><br>a. die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten, von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag;<br><br>b. die terminliche, räumliche, personelle Schulorganisation und die Unterstützung bei finanziellen Planungsvorgängen; | a. die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von <u>Berufslernenden</u> , <u>von Erziehungsberechtigten</u> , von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag; | Aufgrund des Anschlusses der Berufsfachschulen an SAL sind die Berufslernenden zu nennen. |

| Geltendes Recht  | Fassung BKSK (Änderungen BKSK)   | Kommentierungen (Änderungen BKSK) |
|--|--|-----------------------------------|
| <p>c. die Administration von Leistungserhebungen und Leistungsbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern;</p> <p>d. die gruppenspezifische Kommunikation;</p> <p>e. die Ablage von für die Administration von Einzelpersonen notwendigen Dokumenten;</p> <p>f. die Aufbereitung von Daten für die finanzielle und organisatorische Bildungssteuerung und für statistische Zwecke.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p> |  |                                   |
| <p><b>§ 59d</b><br/>Bearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>1)</sup> erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als berechnigte Stellen gelten:</p>   | <p><sup>1</sup> Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes <u>vom 10. Februar 2011</u><sup>2)</sup> erfüllt sind.</p> |                                   |

1) [GS 37.1165](#), [SGS 162](#)

2) [SGS 162](#)

| Geltendes Recht  | Fassung BKSK (Änderungen BKSK)  | Kommentierungen (Änderungen BKSK)   |
|--|---|---|
| <p>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;</p> <p>b. Schulräte;</p> <p>c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p> | <p><del>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien kantonalen Schulen und der Berufsfachschulender kommunalen Schulen;</del></p> <p>b. <del>das Amt für Volksschulen</del> die Mitglieder von Schulräten der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen;</p> <p>c. <del>Schulräte</del> <u>die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen, die durch den Kanton oder die Gemeinden mit unterrichtsbezogenen Aufgaben an öffentlichen Schulen beauftragt sind;</u></p> | <p>Um die SAL effektiv zu nutzen, sollen immer innerhalb der Vorgaben des IDG alle schulbeteiligten Personen mit der SAL arbeiten können. Die bisherige Umschreibung der berechtigten Stellen deckt nicht alle an einer Schule tätigen Personen ab, weshalb der Kreis der berechtigten Personen neu umschrieben werden muss. Der Übersichtlichkeit halber muss dafür Abs. 2 auch neu gegliedert werden.</p> <p>Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Mitarbeitende mit unterrichtsergänzenden Fachfunktionen (Insbesondere im Bereich der Speziellen Förderung können je nach besonderen Bildungsbedarf unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen. Beispielsweise können anstelle von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Assistenzen eingesetzt werden).</p> <p>Nicht unter diese Kategorie fallen beispielsweise technische Assistenzen oder Schulsozialarbeitende.</p> <p>Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Mitarbeitende der HPS Heilpädagogische Schule Baselland, die im Rahmen der integrativen Sonderschulung an den Regelschulen tätig sind. Sie sind bezüglich ihrer Aufgaben den Lehrpersonen gleichgestellt und unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihres Arbeitgebers von den Lehrpersonen gemäss Buchstabe a.</p> |

| Geltendes Recht   | Fassung BKSK (Änderungen BKSK)  | Kommentierungen (Änderungen BKSK)   |
|---|---|---|
| <p>d. das Amt für Volksschulen;</p> <p>e. die Dienststelle Gymnasien;</p> <p>f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;</p> <p>g. das Statistische Amt.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.</p> | <p><u>d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden mit Aufgaben an den Schulen;</u></p> <p><del>e. die Dienststelle Gymnasien</del> <u>Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</u></p> <p><del>f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung</del> <u>Statistische Amt;</u></p> <p><del>g. das Statistische Amt</del> <u>die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung;</u></p> <p>h. die Religionslehrpersonen.</p> <p><u>Das Weitere regelt die Verordnung.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Schülerinnen und Schüler haben Zugriff</del> <u>Berechtigte Personen ohne Anstellung an den kantonalen oder kommunalen Schulen unterstehen in Bezug auf die in Nutzung der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung. Weisungen der jeweiligen Schulleitung.</u></p> | <p>Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Hausdienste und Mitarbeitende in Schulbibliotheken, die nicht an den Schulen angestellt sind, sowie Schulsozialarbeitende.</p> <p>Schulsozialarbeitende erhalten Zugriff auf Informationen der Schulorganisation (z.B. Raumlisten, Klassenlisten, Stundenpläne) und auf schülerinnen- und schülerbezogene Kontaktdaten (Adresslisten SuS, LP, SP, HP, Eltern, Fotolisten), jedoch nicht auf Personendaten im Zusammenhang mit Bewertung, Leistung und Absenzen.</p> <p>Die berechtigten Dienststellen der BKSD sind ihren Zuständigkeiten entsprechend das Generalsekretariat, die Dienststelle AVS und die Dienststelle BMH.</p> <p>Die Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber berechtigten Personen ohne Anstellung an der Schule ist zentral, weil die Verantwortung für die korrekte Nutzung der SAL der Schulbeteiligten bei der Schulleitung liegt.</p> |

| Geltendes Recht   | Fassung BSKK (Änderungen BSKK)   | Kommentierungen (Änderungen BSKK)  |
|---|--|--|
| <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.</p> | <p><del><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung Berechtigte Personen, die nicht dem Gesetz über die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest</del><br/><u>Information und den Datenschutz unterstellt sind, erhalten Zugriff nur bei Vorliegen eines Datenschutz-Revers.</u></p> <p><sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler bzw. Berufslernende sowie die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden haben Zugang zu den in der SAL vorhandenen eigenen Daten.</p> <p><sup>6</sup> Die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I bzw. die Berufslernenden haben überdies einen persönlichen elektronischen Zugriff auf die in der SAL für sie freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung.</p> | <p>Anlehnung an bestehendes Datenschutz-Revers des Kantons Basel-Landschaft (Vertraulichkeitserklärung). Dies gilt insbesondere für die Ausbildungsverantwortlichen.</p> <p>Zugang meint den Informationszugang gem. IDG, i.S.v. Einsicht, § 27 IDG bleibt vorbehalten.</p> <p>Zugriff meint die direkte Abrufbarkeit der Informationen per eigenhändiges elektronisches Login. Auch hier kann der Zugriff gestützt auf § 27 IDG eingeschränkt werden.</p> <p><b>Erziehungsberechtigte können die Zurücksetzung des Passworts zum Account von minderjährigen Schülerinnen, Schülern und Berufslernenden beim zuständigen Schulsekretariat verlangen.</b></p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK (Änderungen BKSK)   | Kommentierungen (Änderungen BKSK)   |
|-----------------|--|---|
|                 | <p><sup>7</sup> In den kommunalen Schulen entscheiden die Schulleitungen über den elektronischen Zugriff auf die in der SAL für die Schülerinnen und Schüler freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung.</p> | <p>Dieser Abschnitt steht im Zusammenhang mit der Landratsvorlage «IT-Services für kommunale Schulen», welche zu einem späteren Zeitpunkt dem Landrat überwiesen wird.</p> <p>Bei kommunalen Schulen, welche SAL heute bereits nutzen, sind die elektronischen Zugriffe für Schülerinnen und Schüler noch nicht freigeschaltet. Eine entsprechende Freischaltung - z.B. von gewissen Klassenstufen - ist aber jederzeit möglich.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass nach einer allfälligen Einführung von «IT-Services für kommunale Schulen» mindestens für gewisse Klassenstufen die elektronischen Zugriffe einheitlich ermöglicht werden. Diese Frage muss im Rahmen des Umsetzungsprojektes zu «IT-Services für kommunale Schulen» noch konkret geklärt werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Formulierung stehen alle Optionen offen.</p> |
|                 | <p><b>II.</b></p>  |   |
|                 | <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>   |   |
|                 | <p><b>III.</b></p>   |   |
|                 | <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>  |   |
|                 | <p><b>IV.</b></p>  |   |
|                 |  |   |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK (Änderungen BKSK)   | Kommentierungen (Änderungen BKSK) |
|-----------------|--|-----------------------------------|
|                 | <p>Diese Teilrevision tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft, wobei die Änderung von § 59d Abs. 2 Bst. e und f aus LRV 2021/567 (siehe auch GS 2023.01<del>8</del>6) nicht zum Tragen kommt.</p> <p>Liestal,<br/>Im Namen des Landrats<br/>die Präsidentin: Mikeler Knaack<br/>die Landschreiberin: Heer Dietrich</p> |                                   |